



AELF-KF • Am Grünen Zentrum 1 • 87600 Kaufbeuren

[Redacted]  
[Redacted]  
[Redacted]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
[Redacted], 10.03.2022

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben  
F1/L2-4612-26-3

Name  
Bereich Forsten: [Redacted]  
Bereich Landwirtschaft: [Redacted]

Telefon  
[Redacted]  
[Redacted]

Kaufbeuren, 04.04.2022

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

1.	Gemeinde	<b>Oberostendorf, Landkreis Ostallgäu</b>	
	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/>	mit Landschaftsplan
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan		
	<b>Bebauungsplan Nr. 11 – 2. Änderung und Erweiterung „Gewerbegebiet Ost - Lengenfelder Straße“ OT Oberostendorf</b>		
	<input type="checkbox"/> mit Umweltbericht		
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan		
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung		
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme:	<b>04.04.2022</b> (§ 4 Abs. 2 BauGB)	
	<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG)		

### 2. Träger öffentlicher Belange

	<b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Kaufbeuren Am Grünen Zentrum 1 87600 Kaufbeuren Tel. 08341 9002-0</b>	<b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Kaufbeuren - Bereich Forsten - Außenstelle Füssen - Tiroler Str. 71 87629 Füssen Tel. 08341 9002-0</b>
	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.)	
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung	
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung u. Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen	
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des	

Seite 1 von 3

	Sachstands
2.4	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p><input type="checkbox"/> Einwendungen</p> <p><input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p> <p><input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>
2.5	<p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><b><u>Bereich Forsten:</u></b></p> <p>Satzung (Textteil S. 11 f): Zu den Maßnahmen für die gebietsexterne Kompensationsfläche auf FINr. 728 Gemarkung Unterostendorf wird folgender Hinweis gegeben. Bei der FINr.728 (und 729) handelt es sich um Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG).</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Satz „<i>Auf die forstwirtschaftliche Nutzung ist zu verzichten</i>“ ist ersatzlos zu streichen, da er den Grundsätzen des BayWaldG widerspricht. Der Satz ist zudem fachlich widersinnig, da gerade aktive forstwirtschaftliche Maßnahmen zwingend erforderlich sind, um die Ziele der Kompensationsmaßnahmen zu erreichen.</li> <li>2. Die Ermittlung des Stammdurchmessers in 1 m Höhe ist fachlich untypisch, es wird vorgeschlagen, den forstlich gängigen Brusthöhendurchmesser (BHD) in 1,3 m Höhe zu verwenden.</li> <li>3. Die Vorgabe, dass bestehendes Totholz zu belassen ist, muss dahingehend ergänzt werden, dass hier die Vorgaben des Waldschutzes und der Verkehrssicherungspflicht zu beachten sind.</li> <li>4. Im Satz „<i>In den entstehenden Lücken sind vereinzelt standortgerechte und heimische Bäume ...</i>“, ist das Wort „<i>vereinzelt</i>“ zu streichen, da es im Sinne des Walderhaltes und entsprechend der zu pflanzenden Baumarten erforderlich sein kann, auch Bäume trupp- oder gruppenweise einzubringen.</li> <li>5. Der Ausdruck „standortfremd“ ist unspezifisch und sollte durch „Nicht standortgerechte“... ersetzt werden.</li> <li>6. Die Ausführungen 1-5 gelten entsprechend für die Maßnahmen auf der Kompensationsfläche auf FINr. 729. Insbesondere ist auch hier der Satz „<i>Auf die forstwirtschaftliche Nutzung ist zu verzichten</i>“, aus oben genannten Gründen ersatzlos zu streichen.</li> <li>7. Bei den Maßnahmen auf FINr. 729 ist zudem Folgendes zu beachten: Die Formulierung, dass Sträucher/Sträucheraufwuchs alle fünf Jahre entfernt werden soll ist unpräzise. Hier ist zu ergänzen, ob auch der natürliche Anflug von Waldbäumen alle fünf Jahre erfolgen soll. Die Maßnahme kann einen Rodungstatbestand darstellen, der gemäß Art. 9 BayWaldG der Erlaubnis bedarf. Bei der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zur Identifizierung der Quellbereiche und</li> </ol>

Festlegung der Maßnahme zur Freistellung dieser Bereiche ist daher auch die untere Forstbehörde zu beteiligen. Es wird vorgeschlagen, die Formulierung wie folgt zu ergänzen: *„Diese Bereiche sind dauerhaft als offene Lebensräume durch kontinuierliche Entfernung des Aufwuchses alle 5 Jahre zu erhalten. Die Vorgaben des BayWaldG zum Walderhalt sind dabei zu beachten“.*

Die obigen Ausführungen gelten entsprechend für die Begründung (S. 30 f.)

**Bereich Landwirtschaft:**

Satzung (Textteil Seite 12): Zu den Maßnahmen für die gebietsexterne Kompensationsfläche auf FINr. 114 Gemarkung Unterostendorf wird folgender Hinweis gegeben:

1. Der Einsatz von Festmist sollte aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht erlaubt sein.
2. Auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gegen Giftpflanzen und als Baumschutz sollte erlaubt sein.

Die obigen Ausführungen gelten entsprechend für die Begründung auf Seite 31.

2.6 Beteiligung bei Einzelgenehmigungsverfahren nach BayBO Art. 69

ja  nein

Füssen, 04.04.2022

gez.

Ort, Datum

Kaufbeuren, 04.04.2022

gez.

Ort, Datum